

Attest zur Einreise aus zwingenden medizinischen Gründen

Hiermit erkläre ich,

Name, Vorname

in meiner Eigenschaft als

z. B. behandelnder Arzt, Leiter einer medizinischen Einrichtung

Bezeichnung und Anschrift der medizinischen Einrichtung, Handelsregistereintragung, ggf. anderer Registereintrag

dass die Einreise der Patientin/des Patienten

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ Staatsangehörigkeit _____

wohnhaft (Adresse): _____

Reisepassnummer: _____

zu folgender Behandlung zwingend erforderlich ist:

Beginn und voraussichtliches Ende der Behandlung: _____

Ohne die Behandlung ist das Leben der Patientin/des Patienten bedroht oder es sind im Falle der Nichtbehandlung zumindest erhebliche bleibende Schäden zu befürchten.

Die Behandlung ist aus folgendem Grund in Deutschland erforderlich:

- Die Behandlung kann nur in Deutschland oder jedenfalls nicht im Herkunftsland der Patientin/des Patienten ausgeführt werden.
- Die Behandlung wurde in Deutschland begonnen und soll nun fortgesetzt werden.

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift mit dokumentenechtem Schreibgerät

Ergänzende Erläuterungen zum „Attest zur Einreise aus zwingenden medizinischen Gründen“

Wichtige Hinweise:

Das vorstehende Formular dient Reisenden zum Nachweis eines auch während der SARS-CoV2-Pandemie zulässigen Einreisegrundes gegenüber den befördernden Fluggesellschaften und bei der Grenzkontrolle. Das Formular ist während der Reise zusammen mit den anderen ggf. erforderlichen Unterlagen mitzuführen.

Das vorstehende Formular ersetzt nicht ein erforderliches Visum. Visumpflichtige Drittstaatsangehörige benötigen daher zusätzlich ein gültiges Visum.

Die zusätzliche Vorlage einer konsularischen Bescheinigung ist dagegen nicht erforderlich. Die deutschen Auslandsvertretungen stellen dementsprechend auch keine solchen konsularischen Bescheinigungen aus. Vielmehr ist das vorstehende Formular zu verwenden und bei der Reise mitzuführen.

Eine Einreise ins Bundesgebiet ist auch während der SARS-CoV2-Pandemie **aus zwingenden medizinischen Gründen** möglich. Zwingende medizinische Gründe können vorliegen, wenn eine Behandlung nur in Deutschland oder jedenfalls nicht im Herkunftsland ausgeführt werden kann oder hier bereits begonnen wurde, und wenn ohne die Behandlung das Leben bedroht ist oder bei Nichtbehandlung erhebliche bleibende Schäden zu befürchten sind. Dies ist durch ein ärztliches Attest, wie z. B. dieser Erklärung des in Deutschland behandelnden Arztes nachzuweisen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText3>